

Für Montecassino ordnete Wilhelm II. am 30. Mai 1174 nach schriftlicher Anfrage der Mönche eine Wahl an. Die dabei im Mandat aufgeführten Verfahrensregeln entsprechen den Bestimmungen des Konkordats; die zu wählende Person sollte jedoch nicht nur *de genere fidelium nostrorum*, d.h. politisch zuverlässig, sondern auch *honesta, religiosa, litterata et ad regimen ipsius monasterii sufficiens et idonea* sein. Ergänzend wurde festgelegt, der Kandidat sei durch drei oder vier Mönche am Hofe namhaft zu machen. Dabei seien die Boten mit einer schriftlichen Vollmacht des Konvents zu versehen, im Falle der Ablehnung des Kandidaten vor dem König einen anderen benennen zu dürfen. Dieser Vorschlag sollte dann auch für den Konvent bindend sein. Für die Zwischenzeit bestimmte der König den Dekan Petrus, der in diesen Dingen bereits Erfahrung hatte, zum interimistischen Verwalter in weltlichen und geistlichen Dingen: *de procuratione et amministrazione rerum ... et de omnibus, que spectant ad salutem animarum*⁹⁶. Dies mag als Designation von seiten des Königs betrachtet worden sein, jedenfalls wurde Petrus zum Abt gewählt⁹⁷.

Bei der Besetzung des Bistum Cefalù im Jahre 1175 benennen die Vertreter des Kapitels einige Kandidaten, von denen sie dann in der Audienz dem cellerarius Guido den Vorzug geben. Der König stimmt dem Vorschlag zu aufgrund des *bonum et laudabile testimonium de vita, honestate et probitate* des Kandidaten und seiner hinreichenden Eignung für das Amt und ordnet die Vornahme der feierlichen Wahl an⁹⁸. Hier scheinen mir Spuren eines materiellen Prüfungsrechts erkennbar – die Eignung für das Bischofsamt ist das maßgebende Kriterium, von der politischen Zuverlässigkeit ist nicht ausdrücklich die Rede. Die Idoneität des Kandidaten wurde auch schon in Montecassino verlangt, wie wir oben bereits gesehen haben⁹⁹. Zu erklären dürfte dies mit der besonderen Stellung des Königs, nicht nur auf der Insel Sizilien, sein.

⁹⁶) Ed. Chalandon, Domination (wie Anm. 1) 2, 591 f.: Enz. 107.

⁹⁷) Abt Dominicus ist nach Angaben der Annales Casinenses, SS 19,312 im April 1174 gestorben, im August ist der Dekan Petrus zum Abt gewählt worden. Das Mandat paßt vorzüglich in den Zeitablauf. Petrus war schon 1168–1171 Administrator gewesen, vgl. Heinz Dormeier, Montecassino und die Laien im 11. und 12. Jahrhundert (1979) S. 201 u. ö.

⁹⁸) Das Mandat vom 25. Juni 1175 bei Rocco Pirri, Sicilia Sacra (31733) S. 802 f.; Auszug bei Karl Andreas Kehr, Urkunden (wie Anm. 16) S. 116 in Anm. 4.

⁹⁹) Ähnlich wohl schon in der Zeit Rogers: Kamp, Soziale Herkunft (wie Anm. 68) S. 114; ders., Der unteritalienische Episkopat (wie Anm. 66) S. 121 ff.